

POSTULAT von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Barbara Ann Franzen (FDP, Niederweningen) und Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)

betreffend Unterricht in verschiedenen Anforderungsstufen ohne Auflösung des Klassenverbands

Der Regierungsrat wird gebeten, die Volksschulverordnung dergestalt anzupassen, dass auf der Sekundarstufe 1 der Unterricht in verschiedenen Anforderungsstufen auch im gleichen Klassenverband wie der Unterricht in Stammklassen möglich ist.

Matthias Hauser
Barbara Franzen
Hanspeter Hugentobler

Begründung:

Für jene Sekundarschulen im Kanton Zürich, die in bis zu maximal drei Fächern Anforderungsstufen führen können, wird die geltende Regelung «Die Anforderungsstufen müssen abteilungsübergreifend geführt werden.» (Volksschulverordnung § 6 Abs. 3) derart ausgelegt, dass nicht nur der Zugang zu den verschiedenen Anforderungsstufen für Schülerinnen und Schüler aller Abteilungen (Stammklassen A, B, evtl. C) möglich sein muss, sondern dass der Unterricht in den Anforderungsstufen selbst zwingend in abteilungsgemischten Lerngruppen stattzufinden hat.

Zuweilen wäre es organisatorisch für die Schulen von Vorteil, wenn man Schülerinnen und Schüler in einem unveränderten Klassenverband belassen könnte und sie dennoch in verschiedenen Anforderungsstufen unterrichten dürfte. Dies bedeutet innerhalb der Lerngruppe einen Mehraufwand für die fachliche Binnendifferenzierung, bringt jedoch mehr Ruhe in den Schulbetrieb, da die sozialen Gruppen unverändert bleiben und weder Sitzordnungen noch Räume zwischen den Lektionen gewechselt werden müssen. Zudem ist so eine höhere Lektionenzahl im Klassenverband möglich (Klassenlehrerstunden, weniger Lehrpersonen in der Klasse, starke Lernbeziehungen). Den Schuleinheiten und Lehrpersonen sollte diesbezüglich organisatorische Freiheit ermöglicht werden.

Absicht der heutigen Regelung ist es, gemäss Bildungsdirektion, das notwendige Mass an fachlicher Binnendifferenzierung einzuschränken. Bereits heute gibt es jedoch zahlreiche Lerngruppen, in denen zwei oder mehr Anforderungsstufen unterrichtet werden, nur müssen diese gemäss der Volksschulverordnung zwingend mit Jugendlichen aus verschiedenen Abteilungen (Stammklassen) zusammengesetzt sein. Diesen Zwang aufzuheben wäre insofern eine Erleichterung, als dass, wenn schon differenziert wird, dies nicht noch in einer neuen sozialen Gruppe stattfinden muss.

An der Regelung «Mehrklassige Klassen und Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden (kombinierte Klassen), sind zulässig. Die Kombination der beiden Formen ist nicht zulässig.» (Volksschulverordnung § 6, Abs. 5) halten die Postulanten explizit fest. Ausnahmen davon, im Sinne des altersdurchmischten, individualisierenden Lernens (AdiL, Mosaik-Schulen) sollen weiterhin einer speziellen Bewilligung durch den Bildungsrat bedürfen und nicht im Sinne der Verordnung sein.